

Inhaltsübersicht Infobrief 3/2014

1. Verpflegungspauschalen
2. Keine KV-Pflicht hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger
3. eBay – Umsatzsteuer ja – Gewinnbesteuerung nein
4. Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke
5. Kosten eines Studiums als Erstausbildung keine Werbungskosten und keine Betriebsausgaben
6. Falsche Bezeichnung des Leistungsempfängers und Vorsteuerabzug
7. Wohnungswechsel und Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen
8. Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

1. Verpflegungspauschalen

Ab 2014 gibt es nur noch 2 Verpflegungspauschalen bei Dienst- und Geschäftsreisen, die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können: Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit 12 EUR und bei ganztägiger Abwesenheit 24 EUR.

Für mehrtägige Reisen mit Übernachtung beträgt die Verpflegungspauschale 12 EUR ohne Mindestabwesenheitsdauer am An- und Abreisetag, z.B. bei Anreise ab 18 Uhr 12 EUR Verpflegungspauschale, obwohl an diesem Tag nur 6 Stunden abwesend.

Bei Übernachtung mit Frühstück wird die Verpflegungspauschale gekürzt um 20 v.H. einer Tagespauschale = 4,80 EUR. Zahlt der Arbeitgeber bei Auswärtstätigkeiten z.B. das Frühstück, muss wegen der Kürzung der Verpflegungspauschale kein geldwerter Vorteil als Lohn versteuert werden.

Verpflegungspauschalen werden nur für Auswärtstätigkeiten gewährt, die nicht länger als 3 Monate dauern. Bei Unterbrechung von mindestens 4 Wochen wegen Krankheit oder Urlaub beginnt ab 2014 die Dreimonatsfrist neu zu laufen. Bis 2013 sind nur berufliche Unterbrechungen anzurechnen.

2. Keine KV-Pflicht hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger

Bislang kam der Beschäftigung von Arbeitnehmern durch hauptberuflich selbständig Erwerbstätige eine besondere Bedeutung zu. Jetzt wurde die hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit neu definiert. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern verliert dadurch an Bedeutung.

Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige sind von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen. Nimmt nämlich die Selbständigkeit einen breiten Raum ein, soll durch eine daneben ausgeübte Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung entstehen. Die Definition „wann eine selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich im Sinne dieser Regierung ausgeübt wird“, erweist sich jedoch oft als problematisch.

Indiz für hauptberufliche Selbständigkeit: Der Beschäftigung von Arbeitnehmern wird u.a. im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit entscheidungsrelevante Bedeutung beigemessen. Bei Selbständigen, die mindestens

einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, ist nach den Definitionen des GKV-Spitzenverbandes generalisierend anzunehmen, dass sie aufgrund ihrer Arbeitgeberfunktion hauptberuflich erwerbstätig sind. Die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit sind dabei nicht näher zu prüfen. Inzwischen liegt jedoch weitere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu diesem Thema vor. Diese führt zu einer Umkehr in der Frage. Neu gilt, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern für sich allein betrachtet kein entscheidungserhebliches Merkmal darstellt. Das bedeutet: An der Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Umfanges der selbständigen Tätigkeit führt kein Weg vorbei. Künftig stellt die Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer lediglich ein Indiz für den Umfang einer selbständigen Tätigkeit dar.

Umfang der neben der Selbständigkeit ausgeübten Beschäftigung: Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben sich mit dem Besprechungsergebnis zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.11.2013 auf folgende neue Sichtweise geeinigt: Bei Arbeitnehmern, die mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, sollen zusätzlich die Einkommensverhältnisse geprüft werden. Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (2014 = 1.382,50 EUR), ist anzunehmen, dass daneben für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt.

Achtung: Bei Arbeitnehmern, die nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 50 % der monatlichen Bezugsgröße beträgt, ist grundsätzlich von einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit auszugehen. Nach dieser Regelung wird seit 1.7.2013 verfahren. Dies gilt uneingeschränkt in den Fällen, in denen die selbständige Tätigkeit nach dem 30.6.2013 aufgenommen wurde. Für alle anderen Fälle bleibt es bei der früheren Beurteilung.

Hauptberufliche Selbständigkeit - Feststellung durch Krankenkasse: Diese Regelungen finden sich in der Praxis vieler Berufe wieder. Beispielsweise bei Heilpädagogen, die selbständig als Schulbegleiter oder Heilpädagogen im Kindergarten arbeiten, und daneben eine Festanstellung als Erzieher in einer Kita oder im Kindergarten haben. Je nach Verhältnis der Arbeitsstunden und des Entgelts/Einkommens aus der selbständigen Beratungstätigkeit ist zunächst nach den dargestellten Regelungen zu prüfen, welche Tätigkeit überwiegt. Lässt sich nach diesen Grundannahmen keine eindeutige Entscheidung treffen oder liegen Anhaltspunkte für andere Gegebenheiten vor, ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen, ob die selbständige Erwerbstätigkeit deutlich überwiegt. Im Zweifelsfall sollte immer die Krankenkasse eingebunden werden.

3. eBay – Umsatzsteuer ja – Gewinnbesteuerung nein

In den letzten Jahren wurden immer wieder Fälle bekannt, bei denen das Finanzamt private eBay-Mitglieder als gewerbliche Händler entlarvt hat. Doch was solche überführten eBay-Händler oftmals nicht wissen: Es kann zwar eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht jedoch automatisch eine einkommensteuerpflichtige Tätigkeit. Hier gibt es nämlich feine Unterschiede zu beachten.

Die Abgrenzung zwischen privatem Handel und gewerblichem Handel eines eBay-Mitglieds erfolgt grob dargestellt nach folgenden Kriterien:

- **Umsatzsteuer:** Unternehmer ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 UStG).
- **Einkommensteuer:** Werden Verkäufe über eBay nachhaltig, das bedeutet mit Wiederholungsabsicht und mit Gewinnerzielungsabsicht getätigt, liegen einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG).

Beispiel: Das Finanzamt stellt fest, dass ein privates eBay-Mitglied in Wirklichkeit gewerblich gehandelt hat. Es ermittelt aus den Auktionserlösen Umsatzsteuer und schätzt den zu versteuernden Gewinn. Folge: Gegen die Umsatzsteuerpflicht ist vom Grundsatz her wohl nichts einzuwenden. Doch bei der Besteuerung des Gewinns lohnt sich Gegenwehr. Kann nachgewiesen werden, dass die Anschaffungskosten der versteigerten Gegenstände

höher waren als die erzielten Erlöse, liegt eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Fachjargon: Liebhaberei) vor. Das Finanzamt wird von der Gewinnbesteuerung in diesem Fall absehen.

Tipp: Möchte ein eBay-Mitglied, das vom Finanzamt zum Unternehmer gemacht worden ist, den Handel über eBay ausdehnen, sollte das Finanzamt dazu aufgefordert werden, die ertragsteuerlichen erzielten Verluste steuerlich anzuerkennen. Verluste in der Anfangsphase sind ja nicht ungewöhnlich. Das hat folgende steuerliche Konsequenzen:

- Die Verluste werden vom Finanzamt wohl nur nach § 165 AO vorläufig anerkannt.
- Die gewerblichen Verluste können Steuer sparend mit den übrigen Einkünften verrechnet werden.
- Ist nach fünf bis acht Jahren noch kein Totalgewinn entstanden, kann das Finanzamt die Verluste in den Vorjahren wegen des Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 AO und wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht rückwirkend streichen. Folgen: Steuernachzahlungen plus Nachzahlungszinsen.

4. Lohnsteuerpauschalierung für Geschenke

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Gleiches gilt für andere Leistungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt. Lädt ein Unternehmen Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer z.B. auf eine Reise ein, ist der Wert der Reise als Betriebseinnahme (Geschäftsfreund) oder zusätzlicher Lohn (Arbeitnehmer) zu versteuern. Der Zuwendende kann die Einkommensteuer für die Geschäftsfreunde oder für die Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % abgeltend erheben. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Es ist allerdings zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer unterschiedlich vorzugehen.

Der Bundesfinanzhof hatte erstmalig über Fälle zu entscheiden, die unter die Pauschalierungsvorschriften für bestimmte Zuwendungen an Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer fallen. Die bisher ungeklärte Frage, ob die Vorschrift voraussetzt, ob Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen der Einkunftsart zufließen, hat das Gericht nunmehr grundsätzlich bejaht.

Es widersprach damit auch der Auffassung der Finanzverwaltung. Die Norm begründe keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stelle lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Entscheidungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und
- begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl,
- beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Hinweis: Betreut daher ein Mitarbeiter auf Wunsch seines Arbeitgebers Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen.

5. Kosten eines Studiums als Erstausbildung keine Werbungskosten und keine Betriebsausgaben

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2011 entschieden, dass die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss Werbungskosten sind, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der

späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z.B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) wurde das Gesetz rückwirkend ab 2004 dahingehend geändert, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Die Aufwendungen sind auch keine Betriebsausgaben, sondern nur bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs hält die bereits ab 2004 anzuwendenden gesetzlichen Neuregelungen für verfassungsgemäß. Sie verstoßen weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat hier nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Hinweis: Damit dürfte die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Schaffung des Abzugsverbots für Erstausbildungskosten beantwortet sein. Es ist kaum zu erwarten, dass der andere Senat die Sache dem Bundesverfassungsgericht aufgrund eines weiteren anhängigen Verfahrens vorlegen wird.

6. Falsche Bezeichnung des Leistungsempfängers und Vorsteuerabzug

Eine AB-GmbH mit 2 Gesellschaftern bezog Waren, die ordnungsgemäß nach Preis und Menge abgerechnet wurden. Allerdings war als Leistungsempfänger in den Eingangsrechnungen nicht die AB-GmbH, sondern eine Gesellschafterin ausgewiesen. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung wurden erstmals korrigierte Rechnungen mit dem zutreffenden Leistungsempfänger vorgelegt. Das Finanzamt versagte für den Prüfungszeitraum trotzdem den Vorsteuerabzug. Das Finanzgericht Münster gab dem Finanzamt Recht. Eine Korrektur des Leistungsempfängers entfalte keine Rückwirkung. Somit kann die Vorsteuer erst in dem Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden, in dem die Rechnungen alle erforderlichen Angaben des § 14 UStG enthalten.

7. Wohnungswechsel und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Hochinteressante Aussagen zum Wohnungswechsel und Einbezug der künftigen (noch nicht bezogenen) Wohnung in § 35a EStG enthält Tz. 19 des BMF-Schreibens vom 10.1.2014.

Beabsichtigt der Steuerpflichtige umzuziehen, und hat er für diesen Zweck bereits eine Wohnung oder ein Haus gemietet oder gekauft, gehört auch diese Wohnung oder dieses Haus zu seinem Haushalt. Voraussetzung ist natürlich, dass er tatsächlich dorthin umzieht. Entsprechendes gilt auch umgekehrt. Sind nach dem Umzug in die neue Wohnung noch Handwerkerleistungen an der bisherigen Wohnung erforderlich, dann sind diese Arbeiten auch nach § 35a EStG begünstigt.

Die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung verursachten Abnutzung (z.B. Renovierungsarbeiten eines ausziehenden Mieters) gelten als im Haushalt erbracht.

8. Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Eine Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag bis 150 €) berechtigt bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Nettobetrag (Summe aus Entgelt und Steuerbetrag) sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind. Denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen.

Kleinunternehmer dürfen deshalb in Kleinbetragsrechnungen keinen Steuersatz ausweisen. Tun sie es doch, schulden sie wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Nettobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag.